

Implantatträger/innen

Für Implantatträger/innen können nur bedingt allgemeingültige Festlegungen getroffen werden. Als Stand der Technik kann dafür der Entwurf DIN VDE 0848-3-1 / 2002 (offiziell veröffentlichte Ausgabe) herangezogen werden. D.h. Implantatträger/innen dürfen in Arbeitsbereichen zumindest keinen höheren Feldstärken ausgesetzt sein, als für die jeweilige Kategorie nach Entwurf DIN VDE 0848-3-1 festgelegt. Begleitend dazu kann folgendes berücksichtigt werden: Herzschrittmacher sind in der Regel die EMF-empfindlichsten Implantate.

Zu beachten ist, dass immer dann, wenn Zweifel am Aufenthalt von Implantatträger/innen in Bereichen elektromagnetischer Feldeinwirkung bestehen, die Aufenthaltsmodalitäten mit dem zuständigen Arzt abzuklären sind.

Kernspintomographen

Beim Einsatz von Kernspintomographen ist dafür Sorge zu tragen, dass sich die 0,5 mT (= 5 Gauß)-Zone nicht über den Anwendungsraum hinaus erstrecken kann. Erforderlichenfalls Vorschreibung einer Abschirmung, z.B. Trafoblech. Weiters ist an jeder Tür, die in einen Raum führt, der einen 0,5 mT-Bereich enthält, ein deutlich sichtbarer Warnhinweis für Implantatträger/innen, insbesondere Personen mit Herzschrittmachern, anzubringen. Diese Türen sind mit solchen Armaturen auszustatten, dass ein versehentlicher oder unbemerkter Zutritt unmöglich ist, der Fluchtweg aus dem Raum jedoch jederzeit erhalten bleibt.

Der 0,5 mT-Richtwert ist u.a. als Empfehlung des deutschen Bundesgesundheitsamtes für Störung von Herzschrittmachern festgelegt. Welche Personen mit Implantaten in die 0,5 mT-Bereiche eintreten können, ist gemäß Abschnitt „Implantatträger/innen“ zu klären.

RECHTLICHE VORGANGSWEISEN

Keine Grenzwerte vorschreiben

Es dürfen niemals die Grenzwerte der genannten Normen zur Vorschreibung von Auflagen beantragt werden, sondern es sind immer die organisatorischen, technischen oder erforderlichenfalls auch individuellen Maßnahmen im Einzelfall als kon-

krete Auflagen zu beantragen, so dass Arbeitnehmer/innen nicht unzulässigen Feldstärken ausgesetzt sind.

Wichtigste Rechtsgrundlagen im Zusammenhang mit EMF

§ 66 ASchG (Arbeitsbereich - physikalische Einwirkung), § 16 Abs. 1 AAV (Arbeitsbereich - schädliche Strahlung), § 28 Abs. 5 ASchG (Aufenthaltsbereich - gesundheitsgefährdende Einwirkungen), § 71 AAV (Schutz des Körpers - Strahlung), § 3 Abs. 7 ASchG iVm KennV (Kennzeichnung von Arbeitsbereichen, bei denen Gefahren nicht durch organisatorische oder technische Maßnahmen beseitigt werden können), § 4 Abs. 2 ASchG (besonders schutzbedürftige Arbeitnehmer/innen), §§ 2 a Abs. 2 Z 4 und 4 Abs. 1 MSchG (Berücksichtigung nicht ionisierende Strahlungen, wie EMF, und deren schädigende Wirkung auf den Organismus von Mutter oder werdendes Kind).

FRAGEN UND ANTWORTEN

1. Wer hat die Gesundheitsgefahren durch elektromagnetische NF- und HF-Strahlung in Arbeitsbereichen zu beurteilen:

Die Gefahren haben Arbeitgeber/innen zu beurteilen - Ermittlung, Beurteilung und Dokumentation. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens hat dies auch die zuständige Behörde bzw. die Arbeitsinspektion zu beurteilen. Eine Beurteilung ist nur möglich, wenn geeignete technische Daten zur Verfügung stehen. Diese haben wiederum Arbeitgeber/innen zur Verfügung zu stellen. Das zuständige Arbeitsinspektorat kann zur Überprüfung nach ArbIG selbst Messungen durchführen (Messteam) oder Messungen durchführen lassen (z.B. AUVA).

2. Die technischen Daten einer elektromagnetischen NF- oder HF-Anlage sollten enthalten (Beratung der Arbeitgeber/innen und/oder Inverkehrbringer/innen):

- a) Leistung, für Diebstahlsicherungsanlagen auch Abmessungen der jeweils installierten Antennen, damit eine eindeutige Zuordnung der installierten Anlage zu den technischen Daten möglich ist.
- b) Emissionsfrequenzen, Angabe, ob Modulation (Amplitude, Takt) vorliegt, sowie elektrische und/oder magnetische Ersatzfeldstärken in Arbeitsbereichen (z.B. Kassenarbeitsplätze bei Diebstahlsicherungsanlagen). Die Angabe beider Ersatz-

feldstärken ist erforderlich, wenn Arbeitsbereiche im Nahfeldbereich (Definition siehe ÖVE/ÖNORM E 8850) von elektromagnetischen Feldern liegen. Die Angabe der Ersatzfeldstärken und allenfalls einer Modulation dient aber auch zur Beurteilung, ob z.B. Personen mit Herzschrittmachern in genannten Bereichen arbeiten dürfen.

3. Welche wichtigen Beurteilungshilfen gibt es sonst?

- % Studie dokumentierter Forschungsergebnisse über die Wirkung elektromagnetischer Felder; Teil 1 bis 3, wurde jedem Arbeitsinspektorat mit Zl. 61.610/2-2/97 vom 21. Oktober 1997 bereits übermittelt.
- % Forschungsberichte der AUVA "Nummer 19 bis 26 aus 1998 - können bei der AUVA angefordert werden - für die Arbeitsinspektion kostenlos.